

V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Anträge vom 20. Februar 2006

FDP-Fraktion (Sprecherin: Huser-Wagen)

Art. 15 Abs. 2 (neu im Nachtrag): Ist das Referendum zustandegekommen, kann der Kantonsrat beschliessen, dass das Volk über einzelne Teile des Gesetzes getrennt abstimmt.

Begründung:

Kompetenz des Rates soll erhalten bleiben; Formulierung entspricht ursprünglicher Fassung.

Art. 53^{quater} Abs. 1:

Der Kantonsrat beschliesst den Gegenvorschlag in der Form eines ausformulierten Entwurfs ____.

Begründung:

Ein Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung führt zu der direkten Wiedereinführung der gemäss Verfassung nicht mehr möglichen Grundsatz- oder Konsultativabstimmung.